

Reglement über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Personalbelangen

Vom Kleinen Landrat am 16. Dezember 2003 erlassen
(Stand am 15. Dezember 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Anwendung der neuen Personalverordnung der Landschaft Davos Gemeinde.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Zuständige Gremien Soweit im kommunalen Recht keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist überall dort, wo im kantonalen Personalrecht von der Regierung gesprochen wird, der Kleine Landrat zuständig.

Als zuständige Instanz gilt, wenn keine andere Instanz bezeichnet ist, der Departementsvorsteher.

II. Anstellungskompetenzen

Art. 4

Anstellungskompetenzen Der Kleine Landrat wählt die Mitarbeiter. Der Personaldienst bereitet in Zusammenarbeit mit der betreffenden Dienststelle die Wahl vor und stellt den Antrag an den Kleinen Landrat.

Die Anstellungskompetenz innerhalb bewilligter Stellenprozente oder Budgetmittel wird wie folgt delegiert, wobei die vorgesezten Stellen in Kenntnis zu setzen sind:

- a) Saisonmitarbeiter im Forstbetrieb werden durch den Forstbetriebsleiter angestellt;
- b) Saisonmitarbeiter und Aushilfen bei VBD und KMA werden durch den Betriebsleiter VBD/KMA angestellt;
- c) Saisonmitarbeiter bei der Wasserversorgung und beim Werkbetrieb werden durch den Gemeindeingenieur angestellt;¹
- d) Saisonmitarbeiter und Aushilfen bei der Polizei werden vom Chef Landschaftspolizei angestellt;
- e) Praktikanten bis zu einer maximalen Anstellungsdauer von 6 Monaten werden durch die jeweiligen Ressortleiter oder Stabsstellenleiter angestellt.

¹ Fassung von lit. c gemäss Nachtrag I vom 15. Dezember 2009; in Kraft getreten am 15. Dezember 2009

III. Personaldienst

Art. 5

Stellung und
Auftrag

Der Personaldienst ist eine dem Präsidialdepartement zugeordnete Stabsstelle, welcher die Gesamtverantwortung für das Personalwesen in der Gemeindeverwaltung obliegt.

Die Verfügungen und Beschlüsse personalrechtlicher Natur werden durch den Personaldienst vorbereitet. Er prüft, ob die Anträge den personalrechtlichen Erlassen und der Praxis entsprechen.

Der Personaldienst berät die zuständigen Instanzen in allen grundsätzlichen Personalfragen.

Art.6

Zuständigkeit

Der Personaldienst ist für die gesamte Personaladministration aller Mitarbeiter verantwortlich, insbesondere für:

- a) die Personalgewinnung inkl. Antragstellung an den Kleinen Landrat;
- b) die Weiterbildung der Mitarbeiter;
- c) die regelmässige Überprüfung der Lohnstrukturen;
- d) die Lohnbuchhaltung und das Sozialversicherungswesen;
- e) die Personalausritte.

Der Personaldienst überwacht die Kontrolle der Zeiterfassung und die Mitarbeitergespräche.

Er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kleinen Landrates delegieren.

Art. 7

Datenbe-
arbeitung

Die mit der Personalverwaltung beauftragten Stellen sind berechtigt, Personendaten zu erheben und zu bearbeiten.

IV. Personalkommission

Art. 8

Zusammen-
setzung und
Wahl

Die Personalkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsteher des Präsidialdepartements amtiert als Präsident.

Der Kleine Landrat wählt die übrigen Mitglieder für die gleiche Amtsdauer wie jene des Grossen Landrates.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann einen Gemeindegemitarbeiter als Protokollführer wählen.

Art. 9

Aufgaben

Die Personalkommission ist Gesprächspartner und beratendes Organ des Kleinen Landrates in Personalangelegenheiten.

Ihr werden wichtige Personalgeschäfte unterbreitet, wie

- a) Änderungen der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen;
- b) Festsetzung des Teuerungsausgleichs.

Der Präsident kann Vertreter von Personalverbänden als Beobachter zu den Sitzungen einladen.

V. In-Kraft-Treten

Art. 10

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.